



European Explosive Ordnance Disposal Association

Geschäftsordnung für die Sektionen (GOS)

1. Allgemeines

Die Mitglieder der
European Explosive Ordnance Disposal Association
(E-OD-)
sind in Sektionen zusammengeschlossen.

Die Sektionen umfassen territorial die politischen Grenzen eines Nationalstaates (z.B. Section Luxembourg), dessen Untergliederung (z.B. Sektion Sachsen oder Szekció Budapest) oder orientiert sich geographische Gegebenheiten (z.B. Sectie Noordfriesland).

Sie sind unabhängig von der Größe ihres Einzugsgebietes gleichberechtigt.

Ihr direkter Einfluss auf das Direktorium ist durch die turnusmäßige Abordnung von zwei stellvertretenden Direktoren (DV) sichergestellt.

Ihr Einfluss auf die Beschlussfassung in der Hauptversammlung (HV) ist abhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

2. Name

Gemäß § 1.2 der Satzung wird der Bezeichnung der Dachorganisation der Name des Sektion in der jeweiligen Landessprache nachgestellt z.B.:

European Explosive Ordnance Disposal Association
Sektion Brandenburg

Der (Eigen-) Name der Sektionen wird durch die jeweiligen Sektionsmitglieder in Zuge einer Mitgliederversammlung (MV) gewählt. Er besteht aus einer Bezeichnung für der Gliederungen der „E EOD A“ und einer Bezeichnung, die die territoriale Zuordnung ermöglicht.

Für die Gliederung kann die Bezeichnung „Sektion“ verwendet werden, da dadurch eine Anlehnung an andere europäische Sprachen erreicht wird.

Wählt die Sektion für sich dennoch eine andere Bezeichnung, so hat sich diese deutlich von den Untergliederungsbezeichnungen anderer Institutionen / nationalsozialistischen Sprachgebrauch abzusetzen.

Die Sektionen führen auf der linken Seite von offiziellen Briefköpfen das Logo der „E-OD-“ und können zusätzlich auf der rechten Seite ein Traditions-Logo platzieren z.B.:



European Explosive Ordnance Disposal Association
Sektion Sachsen

Jürgen Schwarzbach
Sektionsleiter

01689 Frankental, 05.05.2004
Dorfstraße 59
RuF Fax 027256-92992
Ruf 0171-90 888 90



3. Zweck

In den Sektionen werden die im § 3.2 der Satzung aufgeführten Grundsätze belebt und aktiv ausgestaltet. Dabei kommt der Vertiefung der Kameradschaft eine zentrale Rolle zu.



4. Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5 der Satzung entscheiden die stimmungsberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung (MV).

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen Organisationen, oder in Zusammenschlüssen, die gegen die Ziele der „E-EOD-A“ gerichtet sind, ist ausgeschlossen.

Dem Mitglied wird durch das Direktorium ein Vereinsausweis ausgestellt.

Die Mitgliedschaft in einer Sektion kann, nach schriftlicher Erklärung durch Wechsel in eine andere Sektion beendet werden.

5. Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag entrichtet.

Die Zahlungen sollen möglichst halbjährlich in voraus bargeldlos erfolgen.

Weitere Einzelheiten regelt § 6 der Satzung.

6. Vorstand

Die Sektionen wählen aus dem Kreis ihrer volljährigen Mitglieder auf der Grundlage des § 7 der Satzung einen Sektionsvorstand.

Bei der Besetzung der Stellen ist eine Personalunion mit dem Schatzmeister (SM) ausgeschlossen.

Der Sektionsvorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Planung, Einberufung, Leitung, Durchführung von
 - Mitgliederversammlungen
 - Veranstaltungen
 - anderer Vorhaben
- Zusammenarbeit mit anderen Sektion und dem Direktorium
- Ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedsbeiträge/sonstigen Finanzmitteln

Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt vom Amt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten.

Der Restvorstand stellt die Komplettierung des Vorstandes gem. § 7.1 (1) der Satzung sicher.

Vorstandsmitglieder können durch Willenserklärung von zwei Dritteln der Mitglieder von ihrem Amt abgewählt werden.

Abwahl und Komplettierung des Restvorstandes erfolgt gem. § 7.1 (1) der Satzung.

6.1 Sektionsleiter (SL)

Der Sektionsleiter (SL)

- führt und leitet unter besondere Berücksichtigung von § 2.3 der Satzung die Sektion.
- vertritt seine Sektion gegenüber der Direktion
- repräsentiert seine Sektion innerhalb und außerhalb der „E-EOD-A“
- koordiniert die unter 6. genannten Aufgaben

6.2 Stellvertretender Sektionsleiter (SLV)

Der stellvertretende Sektionsleiter (SLV) kann bei Bedarf gewählt werden. Er unterstützt den Sektionsleiter (SL) und vertritt diesen bei Abwesenheit.



6.3 Sekretär (SEK)

Der Sekretär (SEK)

- führt den allgemeinen Schriftverkehr
- fertigt Protokolle und Anwesenheitslisten bei Mitgliederversammlungen
- erstellt und übersendet Veränderungsmeldungen
- aktualisiert die Chronik seiner Sektion
- weist den Bestand an Sach- und Vermögenswerten seiner Sektion nach
-

6.4 Schatzmeister (SM)

Der Schatzmeister (SM) ist verantwortlich für

- die Kassen- und Kassenbuchführung
- die Einziehung der Mitgliederbeiträge
- die Einrichtung einer Sektionskontos
- die Abführung des Direktions-Anteils

Er kann eine Handkasse bis zu einem Betrag von 100,00 € führen.

Auszahlungen über 200,00 € bedürfen der vorherigen Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes.

6.5 Vorstandssitzungen (VS)

Der Sektionsleiter (SL) leitet im Bedarfsfall die von ihm einberufene Vorstandssitzung.

Ihre Durchführung kann, unter Berücksichtigung von § 2.3 der Satzung, bei körperlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder oder unter Ausnutzung technischer Kommunikation erfolgen.

Die Vorstandssitzung ist zu protokollieren und das Ergebnis den Mitgliedern und in ggf. dem Direktorium bekannt zu geben.

7. Versammlungen

An den Versammlungen der Sektion nehmen die Sektionsmitglieder und ggf. Mitglieder anderer Sektionen, sowie geladene Gäste teil.

Sie werden vom Sektionsleiter (SL) einberufen.

7.1 Allgemeine Versammlungen

Allgemeine Versammlungen sind formlose Zusammenkünfte, die bei Bedarf unter Berücksichtigung von § 2.3 der Satzung durchgeführt werden.

Sie dienen dem unter § 3 der Satzung aufgeführten Zweck.

7.2 Mitgliederversammlung (MV)

Mitgliederversammlungen (MV) sind Zusammenkünfte, die gem. § 8.2 der Satzung abzuhalten sind. Der formale Ablauf der MV lehnt sich, soweit unumgänglich an die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung (GOHV) an.



8. Auflösung

Da eine Sektion eine unselbstständige Untergliederung der „E EOD A“ ohne eigenen Satzung darstellt, kann sie ausschließlich durch das Direktorium aufgelöst werden.
Sie wird aufgelöst, wenn

- infolge Austritt aus der „E-EOD-A“ oder Wechsel zu anderen Sektionen keine Mitglieder mehr vorhanden sind, oder
- kein arbeitsfähiger Vorstand vorhanden ist bzw. zustand kommt.

Das Direktorium bemüht sich, Mitglieder einer vorstandslosen Sektion bei benachbarten Sektionen anzubinden.

9. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde durch die Gründungsmitglieder der „E EOD A“ am Gründungstag beschlossen. Sie bedarf auf der ersten Hauptversammlung [HV] einer Bestätigung.

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach erfolgter Eintragung der „E-EOD-A“ in das Vereinsregister in Kraft.